

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Gesellschaft zur innovativen Prozessoptimierung mbH

InPro-Consult GmbH

SIPREU-TEC

Innovative Prozessoptimierung

AnSimO GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Engineeringleistungen im Bereich der Verbrennungs-, Energie- und Abfalltechnik mit dem Schwerpunkt der mathematischen / numerischen Simulation und/oder dem Einsatz anderer Methoden und Werkzeuge mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und/oder technischen Optimierung, vornehmlich bei energie- und umwelttechnischen Anlagen.
- 1.2 Numerische Strömungsberechnungen basieren auf mathematischen Modellen, unter denen die Abbildung von chemischen und physikalischen Vorgängen mit Hilfe mathematischer Beziehungen verstanden wird. Die Gleichungssysteme sind vorwiegend so komplex, dass sie nicht analytisch, sondern numerisch gelöst werden. Die Modellgenauigkeit bestimmt die Abweichung aus Simulations- und Realwerten. Die Abbildung der realen Verhältnisse kann mit diesen Modellen also nur sehr genau angenähert, aber nie exakt berechnet werden. Daher können auch keine gesetzlichen Garantien übernommen werden.
- 1.3 Die Leistungen und Angebote von InPro-Consult erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebote

- 2.1 Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote von InPro-Consult freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Auftragserteilungen ohne vorhergehendes Angebot bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von InPro-Consult. Kostenvoranschläge gelten als Richtpreise.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Mitarbeiter von InPro-Consult sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Auftragsdurchführung/-abwicklung

- 3.1 Die von InPro-Consult angenommenen Aufträge werden u.a. mit Hilfe von CFD-Programmen, deren Einsatz dem Stand der Technik entspricht, durchgeführt.
- 3.2 InPro-Consult übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in den CFD-Programmen implementierten mathematischen Modellen bzw. der Programmierung.
- 3.3 Der Auftraggeber hat InPro-Consult rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen oder Berechnungen, vorzulegen. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch InPro-Consult nicht nach, so kann InPro-Consult keine Gewähr für die Einhaltung des zwischen dem Auftraggebers und InPro-Consult vereinbarten Liefertermins übernehmen.
- 3.4 InPro-Consult hat das Recht, seine Leistungen durch einen von InPro-Consult sorgfältig ausgesuchten und geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer durchführen zu lassen.

4. Auftragsumfang

- 4.1 Art und Umfang der von InPro-Consult zu erbringenden Leistungen sind bei der Erteilung des Auftrages vom Auftraggeber oder im Angebot (Ziffer 2) bzw. in der Auftragsbestätigung von InPro-Consult schriftlich und klar definiert zu formulieren. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sie sind ohne schriftliche Bestätigungen rechtsunwirksam.

- 4.2 Erweiterungen oder Änderungen bereits abgeschlossener Aufträge sind ebenfalls schriftlich und vor Beginn Ihrer Abwicklung zu vereinbaren.

5. Auftragsfristen/-termine

- 5.1 Auftragsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollen Übereinstimmung der Vertragspartner in allen Teilen und über alle Bedingungen der Leistungen und enden mit der Bereitstellung der Leistungen durch InPro-Consult.
- 5.3 Verbindlich festgelegte Fristen/Termine gelten nur, wenn alle Pflichten aus Ziffer 3.3 vollständig und rechtzeitig erfüllt werden.
- 5.4 Fristen/Termine verlängern bzw. verschieben sich angemessen bzw. sind neu zu vereinbaren, wenn die Leistungen von InPro-Consult ohne deren Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden können. Dies gilt auch während des Leistungsverzuges.
- 5.5 InPro-Consult kommt in Verzug, wenn die Leistungen schuldhaft nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 5.6 Der Auftraggeber hat InPro-Consult in diesen Fällen eine angemessene Nachfrist zur Leistungserfüllung zu gewähren. Kann InPro-Consult in dieser Frist die Leistungen aus zu vertretenden Gründen, zumindest aus Sicht von InPro-Consult, nicht erstellen, steht dem Auftraggeber das Recht des Rücktrittes vom Verträge zu.
- 5.7 Bei Leistungsverzug von InPro-Consult kann der Auftraggeber, sofern ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, unter Ausschluss jedes weiteren Schadensersatzanspruches eine Verzugsentschädigung bis zu 0,5 Prozent für jede vollendete Verzugswoche und insgesamt bis zur Höhe von 5 Prozent des Auftragswertes verlangen.
- 5.8 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 5.7 gilt entsprechend, wenn InPro-Consult die Erstellung der Leistungen aus Gründen, die InPro-Consult zu vertreten hat, unmöglich geworden ist.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung bezieht sich lediglich auf schriftlich vereinbarte Leistungen.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht tritt nur bei Verschulden von InPro-Consult ein.
- 6.3 Bei schuldhaft verursachten Fehlern in oder Mängeln an den Leistungen von InPro-Consult oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber InPro-Consult zunächst eine angemessene Frist zur unentgeltlichen Nachbesserung bzw. Neuerstellung einzuräumen.
- 6.4 Lässt InPro-Consult diese Frist verstreichen, ohne die zu vertretenden Fehler oder Mängel zu beseitigen bzw. die zugesicherten Eigenschaften herzustellen oder wird die Nachbesserung bzw. Neuerstellung von InPro-Consult gleich verweigert oder InPro-Consult unmöglich oder von InPro-Consult mangelhaft erfüllt, so hat der Auftraggeber das Recht auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens.
- 6.5 InPro-Consult haftet je Schadensereignis für Schadens- und Aufwendungsersatz, insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von:
 - EURO 3.000.000,-- für Personenschäden
 - EURO 300.000,-- für Sach- u. Vermögensschäden insges.
- 6.6 Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers schriftlich vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung von InPro-Consult bei dem Haftpflichtversicherer möglich ist.
- 6.7 Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt auch für sogenannte unkörperliche Werke (z.B. für die Erstellung eines Gutachtens).

- 6.8 Etwaige Beanstandungen gegenüber InPro-Consult müssen unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend gemacht werden. Es gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Auslieferung des Gutachtens bzw. Berichtes. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen.
- 6.9 Für weitergehende Ansprüche gilt Ziffer 7.

7. Weitergehende Haftung

- 7.1 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 6 gilt auch für alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber InPro-Consult gleichgültig, ob diese aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung erwachsen sind und bezieht sich auch auf den Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind.
- 7.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für etwaige direkte Ersatzansprüche gegenüber Mitarbeitern von InPro-Consult.
- 7.3 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 5, 6 sowie Ziffer 7.1 und 7.2 entfällt bei Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten seitens InPro-Consult oder deren Mitarbeitern entstanden sind. Die Haftungsbegrenzung greift ebenfalls nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen, die wegen arglistigen Verhaltens von InPro-Consult oder deren Mitarbeitern entstanden sind.
- 7.4 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen InPro-Consult verjähren nach drei Jahren, sofern die gesetzlichen Verjährungsvorschriften keine kürzeren Fristen vorsehen.

8. Vergütung/Zahlung

- 8.1 Die Vergütung für die Leistungen von InPro-Consult wird nach dem Liefertermin oder gemäß vereinbartem Zahlungsplan in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und zusätzlich zu den Entgelten erhoben.
- 8.3 Bei Aufträgen, die länger als einen Monat laufen, können monatliche Zwischenrechnungen erteilt werden.
- 8.4 Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.
- 8.5 Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum per Überweisung oder Scheck zu begleichen.
- 8.6 Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von InPro-Consult, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten/bestimmbaren Zahlungszeitpunkt leistet.
- 8.6.1 InPro-Consult ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist InPro-Consult berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn InPro-Consult über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

- 8.7 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist InPro-Consult berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch InPro-Consult ist zulässig.

Wenn InPro-Consult Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn InPro-Consult andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist InPro-Consult berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn InPro-Consult Schecks angenommen hat. InPro-Consult ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

8.8 Bei Zahlungsverzug und angemessen gesetzter Nachfrist hat InPro-Consult das Recht, vor Erbringung weiterer Leistungen aus geschlossenen Verträgen Zahlungen innerhalb von zwei Wochen sowie Verzugsschaden zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern

9. Sonstiges

- 9.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die InPro-Consult im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Auftragsdurchführung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- 9.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen InPro-Consult und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.